

Ertheilung der Absolution aus Furcht, der Pönitent würde außerdem infamirt. Ja man hört die Meinung aussprechen, in kleineren Gemeinden sei ein Aufschub der Absolution gar nie zulässig, weil damit jene Gefahr immer verbunden sei. Dies ist denn doch nicht richtig. Wäre nach dieser Ansicht die Verwaltung des hl. Bußsacramentes zu regeln, so müßte jede Gottesfurcht schwinden, und bei der Gewißheit der Sünder, daß sie in jedem Falle absolvirt werden, würde die hl. Beicht nur mehr zur Ermuthigung der Sünde dienen. Es wird sich auch jene Meinung schwer mit prop. 60. damn. ab Innoc. XI. vereinbaren lassen. Vielleicht wäre es zu empfehlen, das Volk bei gegebener Gelegenheit in Predigt und Katechese zu belehren, daß es durchaus nicht nothwendig sei, jederzeit auf den Empfang des hl. Sacramentes der Buße auch sogleich die hl. Communion folgen zu lassen. Es könnte dazu beitragen, daß man im Nichtempfange derselben von Seite eines Gläubigen, der eben gebeichtet hat, nichts Auffallendes mehr findet. Ferner wird es gut sein, die Kirchendiener anzuweisen, daß sie niemals zur Ausspendung der hl. Communion Altar und Communionbank zubereiten, ehe sie vom Priester selbst den Auftrag hiezu empfangen haben.

Eichstätt.

Domcapitular Dr. Johann Brunner.

IV. (Restitutionspflicht in Folge einer ungesetzlich bezogenen Pension). Ein Soldat schießt sich mit seinem Dienstgewehr zwei Finger der Hand ab, um dadurch die Befreiung vom Militärdienst zu erlangen. Um der hierauf gesetzten Strafe zu entgehen, gibt er vor, daß dies zufällig im Dienste geschehen sei, und in Folge seiner lügenhaften Angabe wird der Soldat wirklich nicht nur militärfrei, sondern es wird ihm auch die gesetzliche, monatliche Pension zugesprochen. An diese Pension hatte der Soldat bei Verübung seiner That gar nicht gedacht, ist aber über die Gewährung derselben sehr erfreut und genießt dieselbe ganz ruhig einige Jahre. Endlich kommen ihm doch Bedenken, ob er denn auch wirklich berechtigt sei, die Pension zu beziehen, und er fragt seinen Beichtvater darüber. Gleichzeitig aber fragt er auch, ob er nicht Restitutionspflicht habe, wenn an seiner Stelle ein anderer eingerufen wurde. Was soll der Beichtvater antworten?

Wir haben hier also eine doppelte Frage:

I. Ist derjenige, welcher sich durch Selbstverstümmelung (Lüge, Simulation u. dgl.) vom Militärdienst befreit, restitutionspflichtig gegen denjenigen, welcher an seiner Stelle eingerufen wird?

II. Ist er berechtigt, die Pension zu genießen?

Ad I. Es handelt sich hier um die Frage nach der damnatio iusta, der ungerechten Schädigung eines Andern, infofern

an Stelle des Pflichtigen ein anderer den Militärdienst leisten muß. Damit aus der Schädigung eines Andern die Restitutionspflicht hervorgehe, ist nothwendig: 1) Die Handlung muß sein *causa efficax damni per se*, 2) *injusta*, eine Verlezung der commutativen Gerechtigkeit, 3) *theologice culpabilis*, eine formelle Sünde. Das letzte Erforderniß ist offenbar gegeben. Die Selbstverstümmelung ist schwer sündhaft, und zwar sowohl gegen Gott, in dessen Eigenthumsrecht der Mensch eingegriffen hat — denn der Mensch besitzt über seine Seele und deren Kräfte, sowie über den Leib und dessen Glieder nur ein dominium indirectum s. utile d. h. wohl den Gebrauch, aber nicht das volle Eigenthumsrecht — als gegen die Selbstliebe, vermöge derer es ihm verboten ist, des Leibes Leben und Gesundheit zu schädigen. Nach der gewöhnlicheren Ansicht läge in der Handlung auch eine Sünde gegen die *justitia legalis*, insoferne man sich den Befehlen der Obrigkeit widersetzt, resp. hier ihre Verbote mißachtet (Gury I n. 749, Gousset n. 1002, Scavini I. II n. 646, Schwann, die Gerechtigkeit § 42 S. 189 f.) Andere dagegen halten den gegenwärtig gesetzlich eingeführten Modus, die Militärpflicht abzuleisten, nur für eine *lex poenalis s. disjunctiva*, die entweder zur Ableistung der Militärpflicht oder eventuell für den Fall der Entdeckung zur Erstehung der Straffolgen verpflichtet, wenn sie nicht gar die bestehende allgemeine Wehrpflicht, überhaupt die zwangsläufige Conscription direct für ungerecht erklären. (Pruiner, Recht und Gerechtigkeit 2. Bd. § 72 II S. 257, M. Th. 1. Aufl. S. 368, Rohling, Medulla theor. mor. p. II a. 7. sect. 3 cap. III. 36). Was das erste und zweite Erforderniß angeht, so mag zwar eine *damnificatio* erfolgt sein, insoferne ein Anderer jetzt Militärdienste ableisten muß und dadurch vielleicht eine bedeutende Einbuße in seinem Geschäfte erleidet; es fragt sich aber, ob die Handlung *caussa efficax damni per se* und eine *injuria* gegen diesen Andern ist. Beides wird geläugnet. Die Handlung ist nicht *caussa efficax damni*, sondern bloß *occasio damni*, höchstens *caussa efficax per accidens*. Was der Soldat bei der Handlung beabsichtigte und was unmittelbare Wirkung seiner Handlung war, ist die *Selbstbefreiung*; was weiter daraus folgt, geht in wirksamer Weise nicht von ihm aus, sondern von den betreffenden Behörden. Die Handlung schließt aber auch keine Ungerechtigkeit in sich; denn es läßt sich nicht erweisen, daß die bei der Aushebung Zurückgestellten ein strictes Recht darauf haben, daß die Uebrigen, die Eingereichten, die Last des Militärdienstes allein tragen. So eine große Anzahl von Autoren, deren Ansicht aber auch von allen oder fast allen ihren Gegnern noch für hinreichend probabel anerkannt wird. Daraus folgt für die Praxis, daß man in diesem Falle eine Restitutionspflicht nicht auflegen darf, weil man Niemand eine Ver-

pflichtung als gewiß aufzulegen darf, wenn sie nicht gewiß besteht. Ohnehin wäre es ja in der Regel moralisch unmöglich, Restitution zu leisten. Die Autoren sprechen zwar in der Regel von einer der Conscription vorausgehenden Selbstverstümmelung (*prævia mutilatio*); dieser Umstand aber hat für unsere Frage keine wesentliche Bedeutung.

Ad II. Es handelt sich hier um die Frage nach der acceptio rei alienae. Die gesetzlichen Bestimmungen erkennen offenbar demjenigen, welcher sich absichtlich verstümmelt, eine Pension nicht zu, also fehlt dem Betreffenden jede Berechtigung zu deren Empfang, es liegt also *injusta acceptio* vor. Für die Zukunft also kann der Betreffende die Pension nicht mehr genießen. Er muß entweder ausdrücklich darauf verzichten, wenn er kann, ohne daß er sich dadurch der Gefahr einer Entdeckung und Bestrafung seines Vergehens aussetzt, oder wenn dies nicht möglich ist, kann er das Geld zwar nach wie vor in Empfang nehmen, muß aber dann restituiren durch Vernichtung staatlicher Werthzeichen, als: Brief-, Stempelmarken, Banknoten, Werthpapiere u. s. w. Nur in dem Falle könnte man wohl im Beichtstuhle milder mit dem Pönitenten verfahren, wenn er jetzt, vielleicht gerade in Folge der Selbstverstümmelung sich in solcher Noth befände, daß er der Pension nothwendig zu seinem Lebensunterhalte bedarf.

Was die Vergangenheit angeht, so war nach unserer Darstellung der Betreffende bisher possessor bona fidei. Wenn er wirklich bona fide die Pension in Empfang genommen und so verzehrt hat, daß sie auch nicht in einem Aequivalent oder in den Ersparnissen am eigenen Vermögen vorhanden ist, so ist er zu nichts verpflichtet; denn der possessor bona fidei braucht bloß zu restituiren die Sache, wenn sie noch existirt und alles das, um was er durch die fremde Sache reicher geworden ist. War er aber malae oder dubiae fidei beim Empfang der Pension oder ist sie noch in irgend einem Aequivalent vorhanden, so muß er auch hier in der oben angegebenen Weise restituiren.

Würzburg. Universitätsprofessor Dr. Goepfert.

V. (Bollständigkeit der Beicht.) Titius, ein weltlich gesinnerter Mann, der viele Jahre nicht mehr gebeichtet hat, kommt endlich doch zum Entschluß, sich mit Gott zu versöhnen. Er legt bei Abundius seine Beichte ab und klagt sich unter Anderem an, öfters an unkreischen Regungen sich ergötzt zu haben. Abundius, der in der Moral so ziemlich bewandert ist, fragt den Titius, ob er nur durch Gedanken oder auch durch Begierden sich versündigt habe. Titius verneint das Letztere. Deshalb forscht der Beichtvater nicht mehr weiter und verhält den Titius nicht zur Angabe der